



---

## **Hausordnung + Hygienekonzept für das Sportgelände des MTV Rehren A/R e.V.**

Diese Hausordnung mit Hygienekonzept ist auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung / Nds. CoronaVO) erstellt worden und ist gültig vom 04.03.2022 bis 19.03.2022 (analog der derzeitigen Fassung der Nds. CoronaVO v. 23.02.2022 und deren Artikel 2)

### **I.** **Grundsatz**

Es gelten die allgemeinen Regeln aus der Nds. Corona Verordnung. Das Sportgelände samt Sportheim mit Halle und anschließenden Räumen ist öffentlicher Grund der Gemeinde Hohnhorst, Nutzer ist der MTV Rehren A/R, der auch stellvertretendes Hausrecht ausübt.

Demnach sind vor allem die Regelungen nach den §§ 4, 5, 8, 8c und 9 Nds. CoronaVO maßgeblich, können aber durch Ausübung des Hausrechts strengere Maßnahmen und/oder detailliertere Einschränkungen beinhalten.

### **II.** **Allgemeines**

#### **Sportanlagen / Umkleide- + Duschräume**

Nutzung der Sportanlagen drinnen wie draußen für Sporttreibende<sup>1</sup> ohne Beschränkungen nach der Nds. CoronaVO.

In der Halle wird die Teilnehmerzahl auf 30 Sporttreibende begrenzt. Es muss für eine Durchlüftung gesorgt werden.

Nicht Sporttreibende Personen müssen drinnen eine FFP2-Maske tragen, dies gilt auch alle Personen für den Weg zu und von den Umkleidekabinen (Vor und Nach dem Sport).<sup>2</sup>

In den Kabinen sind Sitzplätze zu nutzen. Sollten diese nicht ausreichen, so müssen weitere Sporttreibende draußen warten, bis Sitzmöglichkeiten bereitstehen. Zusätzliche Sitzgelegenheiten sind nicht zulässig

Die Duschräume sind mit max. 3 Personen gleichzeitig zu betreten und nutzen.

Auch die Umkleide- und Duschräume sind zu Durchlüften.

---

<sup>1</sup> Übernahme der Definition des NFV, demnach: Spieler\*innen, Schiedsrichter\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen und somit auch Sportler\*innen und Übungsleiter\*innen

<sup>2</sup> Ausnahmen zum Tragen einer Maske (u.a. bei Kindern) ist dem §4 Nds. CoronaVO zu entnehmen



---

## Sanitärräume

Sämtliche WC-Räume im Sportheim sind einzeln zu betreten und zu nutzen.

## Clubraum unten (Gaststätte)

Der Clubraum kann nach Trainings- und Übungseinheiten als Sitzungsraum genutzt werden. Hier ist die Personenanzahl von nicht mehr als 30 Personen zu beachten.

Die Teilnehmer unterliegen der 3G-Regelung<sup>3</sup>, dies geht aus §8 Nds. CoronaVO hervor. Die Sitzungsleitung hat dies aktiv zu überprüfen.

Weiterhin gelten die Regelungen des §§ 4 Abs. 4 und 8 Nds. CoronaVO, demnach ist eine FFP2-Maske zu tragen, außer wenn man einen Sitzplatz eingenommen hat.

Sollte die der Clubraum zu gastronomischen Zwecken genutzt werden, so gelten die Vorschriften gem. §9 Nds. CoronaVO, demnach gilt: 3G-Regelung (w.o.), FFP2-Maske, sofern man keinen Sitzplatz eingenommen hat. Max. 30 Personen zulässig. Der Stichpunkt **Personal** ist zu beachten.

## Clubraum oben

Hier gelten die Regelungen wie zu **Gastraum unten**. Es sind max. 50 Personen zulässig.

Sollte die Räumlichkeiten zu gastronomischen Zwecken genutzt werden, so sind hier max. 50 Personen zulässig. Des Weiteren sind die Regelungen wie unter **Clubraum unten** und **Personal** zu beachten.

## Personal (ehrenamtlich)

Personal (Bedienung, Verkauf, Imbiss/Grill, Kasse, etc.) unterliegen ebenso den 3G-Bestimmungen. Sie müssen eine FFP2-Maske tragen, sofern der Abstand zur Kundschaft geringer als 1,5m ist (sollte eine bauliche Trennung – Schutzwand – vorhanden sein, muss die FFP2-Maske nicht dauerhaft getragen werden).

## III. Veranstaltung „Spieltag“

An Spieltagen der Sparte Fußball ist durch die Spartenleitung Sorge zu tragen, dass die Regelungen der Nds. CoronaVO sowie dieser Hausordnung eingehalten werden.

---

<sup>3</sup> Gültiger Impf- oder Genesenennachweis nach § 2 SchAusnahmV oder eine tagesaktuelle Testung nach §7 Nds. CoronaVO – Übungsleiter\*innen + Vorstandsmitglieder des MTV Rehren A/R können auf freiwilliger Basis vor Ort Selbsttests beaufsichtigen (es ist aber keine Verpflichtung; Teilnehmer\*innen sollten dies vorab klären).



---

Vorab sollte mit der Gastmannschaft geklärt werden, ob die Sporttreibenden (s.o.) der 3G-Regelung entsprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss eine Zoneneinteilung für Sporttreibende und Zuschauer vor dem Sportheim (Terrasse/Unterstand) eingerichtet werden. Dies trifft auch zu, wenn dies bei den Sporttreibenden des MTV nicht der Fall ist.

Eine Zugangsregelung ist herzustellen (Sporttreibende über Parkplatz, Zuschauer über den Zugang Haus der Gemeinsamkeiten).

Zuschauer müssen einen Nachweis gem. 3G-Regelung vorweisen, ansonsten haben diese keinen Zutritt zur Veranstaltung.

In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Veranstaltung kann „Außer-Haus-Verkauf“ von Speisen und Getränken aus dem Clubraum unten durchgeführt werden.

**Veranstaltungsende** ist grundsätzlich 30 Minuten<sup>4</sup> nach Abpfiff des Spiels des Tages. Danach gelten die Regelungen wie unter Pkt. 2. Betreten der Räumlichkeiten - Clubräume / Sanitäranlagen - danach nur noch für Personen mit sog. 3G-Status.

#### **IV. Konzeptverantwortlich**

Verantwortlich für die Hausordnung mit Hygienekonzept ist der geschäftsführende Vorstand des MTV Rehren A/R.

Koordinator der Corona-Hygiene-Maßnahmen ist Bastian Mensching (Ressort Strategie & Entwicklung),  
Anschrift: Nachtigallenweg 4, 31559 Haste – E-Mail: [entwicklung@mtv-rehren.de](mailto:entwicklung@mtv-rehren.de).

#### **V. Schlussbestimmung**

Die Samtgemeinde Nenndorf als Ordnungsbehörde und die Gemeinde Hohnhorst als Eigentümer erhalten Kenntnis von diesem Hygienekonzept.

Rehren A/R, den 02.03.2022

*Der geschäftsführende Vorstand*

---

<sup>4</sup> Verlängerung der Zeit nach Abpfiff ist möglich und wird durch Verantwortliche der Veranstaltung geregelt.